



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.12.1995
KOM(95) 731 endg.

95/ 0362(CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

(Höhe des Normalsteuersatzes)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag soll dem Rat die Möglichkeit geben, entsprechend den Vorgaben des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts über die Höhe des auf den Normalsatz anzuwendenden Mindeststeuersatzes zu entscheiden.¹ Eine Entscheidung zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes in steuerlicher Hinsicht ist sowohl für die derzeit gültigen Übergangsregeln als auch im Hinblick auf die Vorbereitung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung notwendig.

Gegenwärtig sehen die Übergangsbestimmungen der Mehrwertbesteuerung eine Harmonisierung hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Steuersätze vor. Dabei handelt es sich um das Mindestmaß an Annäherung, das die Mitgliedstaaten für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für erforderlich halten. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen haben die Mitgliedstaaten einen Normalsatz von mindestens 15% anzuwenden. In der Praxis liegen die angewandten Sätze zwischen 15% und 25%. Der Satz von 15% und 25% wird in jeweils zwei Mitgliedstaaten angewandt. Artikel 12 Absatz 3 a) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sieht vor, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1995 auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Berichts über das Funktionieren der MWSt-Übergangsregelung sowie des Vorschlags über das endgültige MWSt-System einstimmig über die Höhe des nach dem 31. Dezember 1996 anzuwendenden Normalsatzes befinden soll.

In ihrem Bericht an den Rat über das Funktionieren des Systems der Steuersätze nach dem Wegfall der Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993² kam die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß keine wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen durch das Übergangssystem der Mehrwertbesteuerung feststellbar waren, die sich auf die Anwendung von verschiedenen ermäßigten Mehrwertsteuersätzen (stark ermäßigter Satz, Nullsatz, Zwischensatz usw.) zurückführen ließen. Gleichwohl zeigte sich in der Praxis, daß durch die zunehmende Diskrepanz zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Normalsätzen prinzipiell die Möglichkeit besteht, daß strukturelle Ungleichgewichte sowie Wettbewerbsverzerrungen in einigen Wirtschaftsbereichen entstehen. Weiterhin haben mehrere Mitgliedstaaten in letzter Zeit ihren Normalsatz erhöht.

Im Hinblick auf die Feststellungen des Kommissionsberichts sowie der bisher gemachten praktischen Erfahrungen ist es wichtig, den derzeit erreichten Grad an Harmonisierung zu erhalten und damit sicherzustellen, daß die Übergangsbestimmungen weiterhin gut funktionieren. Bezüglich des Normalsatzes ist die logische Schlußfolgerung hieraus, daß ein weiteres Auseinanderstehen der in den Mitgliedstaaten bestehenden Normalsätze durch die Festlegung von Mindest- und Höchststeuersatz verhindert werden muß. Da die gegenwärtig angewandten Normalsätze offensichtlich das Funktionieren des Binnenmarktes im Rahmen des derzeitigen Steuersystems gewährleisten, besteht kein dringender Bedarf diese Sätze anderweitig zu bestimmen, als auf den niedrigsten und den höchsten derzeit in der Gemeinschaft angewandten Normalsatz Bezug zu nehmen, das sind 15% respektive 25%.

Es versteht sich von selbst, daß jede Änderung des Übergangssystems auch für die Vorbereitung des endgültigen Steuersystems für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr dienen muß. Darüberhinaus ist offensichtlich, daß das endgültige Steuersystem ohnehin

¹ Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG.

² Bericht der Kommission an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie; KOM(94)584.

eine deutliche Angleichung der Mehrwertsteuersätze erfordern wird. Eine solch umfassende Angleichung folgt bereits aus der Logik des Ursprungslandprinzip und kann damit als die eigentliche Voraussetzung für jedes Steuersystem zur Einführung des in Artikel 28 I vorgesehenen endgültigen Systems angesehen werden, unabhängig von den Einzelheiten, die diesem System zueigen sind. Denn das Steuersystem soll nicht dazu führen, daß sich Steuerpflichtige den Ort jedweder wirtschaftlicher Tätigkeit in erster Linie nach dem anwendbaren Steuersatz aussuchen.

Aus dem Genannten folgt, daß es nicht angebracht ist, ein weiteres Auseinanderbewegen der Normalsätze zuzulassen; größere Unterschiede im Mehrwertsteuersatz können die weitere Harmonisierung erschweren und damit letztlich auch die Einführung des endgültigen Steuersystems. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine grundlegende Änderung der Anzahl oder der Höhe der gegenwärtig anwendbaren Steuersätze nur im Rahmen der Einführung des endgültigen Steuersystems möglich und politisch akzeptabel ist und demnach ist es nicht ratsam, diese Entscheidung durch eine Änderung der gegenwärtig angewandten Sätze vorwegzunehmen

Im Hinblick auf den Übergangscharakter des gegenwärtigen Steuersystems ist es augenscheinlich, daß es keinen Sinn macht, jetzt eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Normalsatzes der MWSt zu treffen. Deshalb schlägt die Kommission die Einführung einer Bandbreite für den Normalsatz als Übergangslösung vor. Die Höhe des Mindest- und des Höchstsatzes sollen nach zwei Jahren überprüft werden, eine Überprüfung, die ohnehin im Rahmen der Einführung des endgültigen Systems erfolgen muß. So wird es möglich sein, die weitere Entwicklung des Binnenmarktes in bezug auf die Bandbreite der Steuersätze zu beobachten und diese gegebenenfalls anzupassen. Basierend auf der Möglichkeit, die vorgeschlagenen Sätze zu ändern und der Tatsache, daß der vorgeschlagenen Mindest- und Höchstsatz die Mitgliedstaaten nicht zur Änderung des gegenwärtig angewandten Normalsatzes zwingt, greift dieser Vorschlag so wenig wie möglich in die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten ein wobei er gleichwohl sicherstellt, daß die Einführung des endgültigen Systems nicht verhindert wird.

KOMMENTIERUNG DER ARTIKEL

Artikel 1

Absatz 1 beabsichtigt die gegenwärtige Bandbreite des Mehrwertsteuernormalsatzes der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht breiter werden zu lassen (mit dem Effekt, daß die bestehenden Unterschiede zwischen den Normalsätzen nicht vergrößert werden).

Absatz 2 macht deutlich, daß die vorgeschlagenen Mindest- und Höchstsätze nicht als endgültig zu verstehen sind, weshalb sie - auf Initiative der Kommission - nach zwei Jahren überprüft werden sollen.

Hinsichtlich der ermäßigten Steuersätze wird der Wortlaut der Richtlinie 77/388/EWG nicht durch Absatz 3 geändert.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
(Höhe des Normalsteuersatzes)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 12 Absatz 3 a) der Richtlinie 77/388/EWG³, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG⁴, sieht vor daß der Rat vor dem 31. Dezember 1995 einstimmig auf der Grundlage des von der Kommission vorzulegenden Berichts über das Funktionieren der Übergangsregelungen und des Vorschlags für eine endgültige Regelung gemäß Artikel 28 I über die für den Normalsatz nach dem 31. Dezember 1996 geltende Mindesthöhe entscheiden soll. Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird von jedem Mitgliedstaat auf einen bestimmten Vomhundertsatz der Besteuerungsgrundlage festgesetzt, der für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gleich ist. Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 darf dieser Prozentsatz 15% nicht unterschreiten.

Es hat sich gezeigt, daß der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Normalsatz der Mehrwertsteuer im Zusammenspiel mit den Mechanismen der Übergangsregelung ein zufriedenstellendes Funktionieren dieser Übergangsregelung gewährleistet. Weitergehende Abweichungen zwischen den in den Mitgliedstaaten anwendbaren Normalsätzen der Mehrwertsteuer könnten strukturelle Ungleichgewichte in verschiedenen Wirtschaftssektoren verursachen. Die gegenwärtig bestehende Bandbreite der in den Mitgliedstaaten angewandten Normalsätze läßt diesen einen ausreichenden Spielraum bei der Festsetzung des Normalsatzes. Eine spätere, weitergehende Anpassung der Bandbreite der Normalsätze der Mehrwertsteuer wäre wirtschaftlich wünschenswert.

³ ABI. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁴ ABI. L 102 vom 5.5.1995, S. 18.

Die Übergangsbestimmungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems sollen nicht die kommenden endgültigen Bestimmungen gefährden. Jede Änderung der Übergangsbestimmungen muß deshalb mit zur Vorbereitung des endgültigen Systems dienen. Die Einführung des endgültigen Systems, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Ursprungsland beruht, wird auf alle Fälle eine weitere Annäherung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer der verschiedenen Mitgliedstaaten erfordern.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Absatz 3 a)

- 3 a) "Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird von jedem Mitgliedstaat auf einen bestimmten Vomhundertsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, die für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen gleich ist. Vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 darf der Prozentsatz nicht niedriger sein als 15% und nicht höher als 25%.

Auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments entscheidet der Rat einstimmig über die Höhe des Normalsatzes, die nach dem 31. Dezember 1998 gelten soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Die ermäßigten Sätze dürfen nicht niedriger als 5% sein und nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien anwendbar sein."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

Die Anwendung der vorgeschlagene Richtlinie wird keine Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gemeinschaft haben.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 731 endg.

DOKUMENTE

DE

09

Katalognummer : CB-CO-95-779-DE-C

ISBN 92-77-99262-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg